

Gemeinde Wengen  
Bauamt  
San Senese 1  
39030 Wengen  
E-Mail: [info@laval.it](mailto:info@laval.it)

**ABWASSERDIENST**  
**Anschluss – Baubeginnmeldung**

(im Sinne des Art. 5 der gemeindeeigenen Kanalordnung)

Der/die unterfertigte .....  
geb. am ..... in .....  
wohnhaft/mit Sitz in ..... Straße, ..... Nr. ....  
Steuernummer ..... Tel. Nr. ....

**M E L D E T**

die Einrichtung eines neuen Anschlusses  
 die Erneuerung / Wartung des Anschlusses  
an die öffentliche Kanalisation für das Gebäude mit Zweckbestimmung .....  
.....  
in der Straße ..... Nr. .... B.p./G.p. .... K.G. Wengen.

**BERICHT über die auszuführenden Arbeiten:**

- Zeitraum : von ..... bis ..... (das Ansuchen ist mindestens 15 Tage vor Baubeginn vorzulegen)
- Bodenbelag:  Asphalt  Pflaster  Schotter  Sonstiges
- Fläche: Länge ..... Breite .....
- Ausführende Firma: .....

**ZUSTIMMUNG** der Eigentümer, falls die Anschlussleitung über andere Grundstücke führt oder an eine bereits bestehende Anschlussleitung erfolgt:

G.p./B.p. .... – (Unterschrift) .....  
G.p./B.p. .... – (Unterschrift) .....  
G.p./B.p. .... – (Unterschrift) .....

Der Unterfertigte erklärt hiermit, dass die Voraussetzungen gegeben und die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt sind. Des Weiteren erklärt er die gemeindeeigene Kanalordnung (genehmigt mit Ratsbeschluss Nr. 41/C vom 30.11.2009) sowie folgende Bedingungen und Vorschriften zur Kenntnis genommen zu haben und bedingungslos anzunehmen:

- es müssen die Bestimmungen des L.G. 18.06.2002 Nr. 8 und von dessen Durchführungsverordnung B.L.R. 16.03.2009, Nr. 780, eingehalten werden;
- das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und die Kläranlage beschädigt, noch deren Betrieb und Wartung beeinträchtigt;
- das Regenwasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, sondern muss durch andere geeignete Maßnahmen (evtl. Sickergrube, Wasserspeicher oder Regenabwasserleitung) entsorgt werden;
- wenn schädliche Stoffe unbeabsichtigt in die Abwasserleitungen gelangen, z. B. durch Auslaufen von Behältern, ist unverzüglich die Gemeinde zu benachrichtigen, der den Betreiber der Kläranlage unverzüglich darüber informieren muss;

- der Anschluss gilt nach Ablauf der Frist von 15 Tagen ab Baubeginnmeldung als in Betrieb genommen; dieser Termin gilt auch als Beginn für die Bezahlung der Abwassergebühr. Die **ordnungsgemäße Ausführung des Anschlusses** muss von der Baufirma, anhand der von der Gemeinde eigens zur Verfügung gestellten Formulare, bescheinigt werden, wie dies in Artikel 12 des D.L.H. vom 19. 05.2009, Nr. 27, vorgesehen ist;
- die Wasserableitung ist in jedem Fall nur nach Anbringung eines Wasserzählers und nach dessen Ablesung gestattet;
- um die sach- und fachgerechte Erstellung des Anschlusses festzustellen, obliegt es dem Inhaber, angemessene Überprüfungen, sowohl mit Signalnebeltests, d.h. Überprüfung, ob Regenwasser in die Schmutzwasserleitung gelangt, als auch mit Farbstofftests, d.h. Überprüfung, ob Abwasser in die Regenwasserleitung gelangt, durchzuführen; falls der fachgerechte Anschluss nicht nachgewiesen werden kann, behält sich die Gemeinde vor, die erforderlichen Kontrollen direkt zu tätigen, wobei die diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Anschlussinhabers gehen;
- die Kanalanschlüsse bis zu dem von der Gemeinde festgelegten Anschlusspunkt werden vom Antragsteller auf eigene Kosten errichtet;
- der Inhaber des Anschlusses muss der Gemeinde Wengen jegliche Änderung betreffend die Verwendung des Anschlusses schriftlich mitteilen; er muss alle von der Gemeinde als Betreiber erteilten Vorschriften erfüllen;
- der Inhaber des Anschlusses gewährt dem mit der Überwachung beauftragten Personal ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen, die eine regelmäßige Wartung erfordern und erteilt alle für die Prüfung der Anlage und für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte;
- die Inhaber des Anschlusses haften für Schäden an Dritten oder an öffentlichen Infrastrukturen, die auf eine unzureichende Wartung und Reinigung oder eine unzulässige Nutzung der Anschlussbauwerke zurückzuführen sind;
- der Zeitpunkt des Eingriffes auf die Hauptleitungen, sowie die damit beauftragte Firma, müssen dem **Bauamt (Tel. 0471/842445) im Voraus (mindestens 15 Tage) mitgeteilt werden**, sodass die Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen einleiten und die Ordnungsmäßigkeit der Arbeiten überprüfen kann;
- es wird empfohlen, den Eingriff photographisch zu dokumentieren, damit die Ordnungsmäßigkeit des Anschlusses jederzeit belegt werden kann;
- die Zustimmung wird vorbehaltlich eventueller, weiterer erforderlichen Ermächtigungen (Zustimmung von Anrainern für die Unterquerung von Privatgründen, Bagatelleingriffen, usw.) erteilt;
- diese Ermächtigung wird mit dem Vorbehalt, dieselbe jederzeit aus gemeinnützigen Gründen zu widerrufen oder abzuändern, erteilt, ohne dass dafür irgendwelche Entschädigung geschuldet ist.

**Dem Gesuch sind beizulegen:**

- technische Unterlagen betreffend die Anschlussbauwerke mit detailliertem Lageplan in geeignetem Maßstab (mindestens 1:500) über den Verlauf der Leitungen, die Lage der Inspektionsschächte und die Anschlusspunkte an die Kanalisation

**Anmerkungen:**

.....

.....

.....

.....

.....

Datum ..... Der/die Gesuchsteller/in .....